

Personal-Akten

Königt Oberlandes-Gerichts

Naumburg,

betreffend:

von Rufnamen *Rudolf Wilhelm*

von der *Schulenburg*

gebürtig aus *Ramstedt.*

Erschließung personenbezogener Akten normiert

Bei dieser Personalakte – ein Beispiel für „die“ klassischen personenbezogenen Unterlagen – aus dem 19. Jahrhundert spielen Schutzfristen keine Rolle mehr (LASA, C 20 I, Ib Nr. 614). Bereits der Aktendeckel einer personenbezogenen Akte des 20. Jahrhunderts dürfte hier nicht ohne Weiteres gezeigt werden, da der darauf aufgebrauchte Name noch schützenswert sein kann.

Sowohl nutzerorientiert als auch rechtssicher und arbeitseffizient – im Landesarchiv wurde eine Richtlinie zur Verzeichnung personenbezogener Unterlagen erarbeitet.

Schutzfristen personenbezogener Unterlagen

Grundsätzlich steht öffentliches Archivgut auf der Grundlage des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt allen Interessierten offen – sofern nicht eindeutige Versagungsgründe vorliegen. Ein solcher ergibt sich beispielsweise bei schützenswerten personenbezogenen Informationen. In einem solchen Fall ist eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person, oder, falls kein Todesdatum bekannt ist, von 110 Jahren nach der Geburt vorgesehen. Können keine Lebensdaten ermittelt werden, beträgt die Frist 60 Jahre nach Aktenschluss. Da derart lange Schutzfristen eine Forschung zu zeitgenössischen Themen erheblich behindern, kann auf Antrag die Schutzfrist für Nutzende im Einzelfall verkürzt und Archivgut vorfristig (gegebenenfalls unter Auflagen) vorgelegt werden.

Das Landesarchiv ist dabei einerseits verpflichtet, Landesarchivgut „nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und der Benutzung zu-

gänglich zu machen“. Dies beinhaltet nicht nur die Vorlage von Archivgut, sondern setzt zugleich eine vorherige Erschließung voraus, um die Bestände transparent und recherchierbar zur Verfügung zu stellen. Andererseits sind die Belange Betroffener zu schützen. Stehen einer beabsichtigten Nutzung von Archivgut Belange Betroffener entgegen, ist es Aufgabe des Archivs, Möglichkeiten eines Zugangs zu definieren, die eine freie Forschung erlauben und zugleich das Persönlichkeitsrecht Betroffener schützen. Eine freie Forschung bedarf jedoch eines hinreichenden Zugangs zu Recherchedaten, um Fragestellungen zu entwickeln, Projekte zu konzipieren und bei Bedarf Anträge auf Schutzfristenverkürzung unter konkreter Angabe des Erkenntnisinteresses formulieren zu können. Im Folgenden geht es also nicht um das Scannen von Papierakten zur Ermöglichung einer Online-Lektüre, sondern um die Zugänglichmachung der Recherchedatenbank zum Auffinden relevanter Unterlagen.

Die Herausforderung: Verzeichnung und Online-Recherche

Personenbezogene Akten, das heißt Akten, die sich ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt nach auf natürliche Personen beziehen – wie etwa Personal-, Kranken- oder Sozialakten – stellen dabei eine besondere Herausforderung dar: Sie unterliegen nicht nur einer besonders langen Schutzfrist, sondern werden in der Regel auch nach den Namen der Betroffenen verzeichnet. Dies hat zur Folge, dass Rechercheinformationen zu personenbezogenen Akten bei noch laufender Schutzfrist oft gar nicht erst zugänglich gemacht werden können, sodass Nutzende keine Kenntnis von per Schutzfristenverkürzungsantrag zugänglichen Unterlagen erhalten.

Ein Beispiel: Obwohl noch bis 2030 für die Benutzung gesperrt, kann eine Sachakte „Wohngeld A-Z“ bereits heute online recherchierbar gemacht werden – der Titel selbst enthält keine schützenswerten Informationen. Bei der ebenfalls bis 2030 gesperrten Sozialakte von Max Mustermann ist dies jedoch sehr wohl der Fall, da allein der Titel „Wohngeld Max Mustermann“ schützenswert ist – verrät er doch, ohne die Akte selbst einzusehen, dass Max Mustermann Sozialleistungen bezogen hat. Dieser Datensatz kann daher – zumindest in dieser Form – vor Ablauf der Schutzfristen nicht recherchierbar gemacht werden.

Bei der Befüllung der Erschließungsformulare werden intern-Felder genutzt, deren Inhalte vorerst nicht online gestellt werden können.

Akte
L 9999, Nr. 1 Wohngeld, 1995 (Akte)

Identifikation

Signatur*	L 9999, Nr. 1
Signatur Archivplan*	1
Frühere Signaturen	
Filmsignatur	

Form-/Inhaltsangaben

Titel*	Wohngeld
Titel_intern	Wohngeld Max Mustermann
Geburtsdatum	01.01.1920
Geburtsort	
Todesdatum	31.12.2000
Todesort	
Ort	
Straße	
Tätigkeiten	
Parteien/Organisationen	
Krankheiten	
Enthält/ Darin	
Enthält_intern	Enthält auch: Lebenslauf von Max Mustermann
Laufzeit/Datum*	Genau (=)

Die Lösung: Anonymisierte Datensätze und gestufte Onlinestellung

Eine für die Erarbeitung von Lösungskonzepten einberufene Arbeitsgruppe formulierte zunächst fachliche Vorgaben für die Verzeichnung personenbezogener Unterlagen und prüfte die rechtlichen Rahmenbedingungen. Welche Informationen werden bei der Erschließung erhoben? In welchen Datenbankfeldern werden diese erfasst? Und zu welchem Zeitpunkt können welche Inhalte für die Recherche online zugänglich gemacht werden?

Die fachlichen Anforderungen wurden im Anschluss in der Datenbank technisch umgesetzt. Die Felder werden dabei so befüllt, dass, wo rechtlich möglich, bereits vor Ablauf der Schutzfristen Rechercheinformationen online gestellt werden können. Um aufwändige Nacharbeiten nach Ablauf der Schutzfristen zu vermeiden, werden bei der Erschließung auch noch schützenswerte Informationen in „intern-Feldern“ erhoben.

Höchste Relevanz hat die Festlegung der Schutzfristen. Denn die Arbeitsgruppe hat Workflows erarbeitet, welche die zunächst nur intern erfassten Informationen nach Ablauf der Schutzfristen automatisiert online stellen. Die zuvor nur als „Wohngeld“ verzeichnete Akte wird im Zuge dieser „gestuften Onlinestellung“ im Jahr 2030 durch den Eintrag „Wohngeld Max Mustermann“ ersetzt.

Durch individuelle Formulare für einzelne Unterlagarten sind passgenaue Differenzierungen möglich, um teilweise deutliche Unterschiede beim Zeitpunkt oder Umfang der Onlinestellung darzustellen. So wird, um eine Identifizierung der Person zu vermeiden, bei der Wohngeldakte von Max Mustermann das Feld „Ort“ erst nach Ablauf der Schutzfristen online gestellt, während die für Forschungszwecke interessante Angabe „Tätigkeiten“ bereits bei laufender Schutzfrist recherchierbar gemacht wird.

Mit der hier skizzierten differenzierten Vorgehensweise können Forschungsfreiheit bzw. Nutzerinteresse und Datenschutz angepasst an die jeweilige Aktengruppe in Einklang gebracht werden, indem auch noch gesperrte Unterlagen frühzeitig recherchierbar gemacht werden.

Steuerung der Sichtbarkeit des Datensatzes

In Einzelfällen sind die Schutzfristen einer Akte bereits abgelaufen, während der Erschließungsdatensatz weiterhin geschützt werden muss. Dies ist bei erfassten personenbezogenen Informationen in Sachakten der Fall. Während Sachakten regelmäßig 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung benutzt

The screenshot shows a configuration panel for document usage. The title is 'Benutzung'. Below it, there are several sections:

- Schutzfristkat.:** A dropdown menu set to 'Personenakten (30/110 J.)'.
- Bewilligung:** A dropdown menu set to 'Staatsarchivar'.
- Basisdatum:** A dropdown menu set to 'Todesjahr'.
- Phys. Benützbarkheit:** A dropdown menu set to 'Uneingeschränkt'.
- Schutzfristdauer:** A text input set to '30'.
- Schutzfristende:** A date input set to '31.12.2030'.
- Zugänglichkeit:** A dropdown menu set to 'Öffentlich'.
- Verfügbarkeit:** A dropdown menu set to 'verfügbar'.
- In Query sichtbar:** A dropdown menu set to 'Wenn abgeschlossen'.
- Weitere Benutzungshinweise:** An empty text area.
- Schutzfristnotiz:** An empty text area.

Höchste Relevanz hat die Festlegung der gesetzlich vorgegebenen Schutzfrist einer Akte – damit wird die Onlinestellung der Rechercheinformationen gesteuert.

werden dürfen, kann eine personenbezogene Verzeichnung dazu führen, dass die Belange der betroffenen Person einer Onlinestellung im Wege stehen. Schließlich erhält eine einzelne Namensnennung innerhalb einer Sachakte durch die Onlinestellung einer Verzeichnungseinheit mit Personenangaben eine ungleich höhere Aufmerksamkeit, als wenn die betroffene Person nur über eine Lektüre im Lesesaal zu ermitteln ist. Für die Steuerung dieser von der eigentlichen Schutzfrist abweichenden Fristen für die Onlinestellung der Datensätze wurden technische Möglichkeiten geschaffen, mit denen nun ein zweites Basisdatum zur Onlinestellung der geschützten Informationen angegeben und dadurch die Vollständigkeit des Datensatzes abweichend festgelegt werden kann.

Fazit und Ausblick

Personenbezogene Unterlagen werden künftig im Landesarchiv Sachsen-Anhalt nach festen Regeln erschlossen und im selben Arbeitsgang für die gestufte

Onlinestellung vorbereitet. Eine Nachbearbeitung nach Ablauf der Schutzfristen ist aufgrund der hinterlegten Workflows nicht notwendig – eine bei Bedarf tiefere Erschließung von „Rückgratbeständen“ aber dennoch möglich.

Was bedeutet dies für die Erschließungspraxis? Rückstände können nun konsequent abgebaut, vor allem aber künftige Zugänge effizient und nutzerorientiert bearbeitet werden. Angesichts zu erwartender deutlicher Steigerungen der jährlichen Ablieferungsmengen – im Zuge der Auflösung vieler Papierregistaturen bei der Einführung der e-Akte, im Bereich der Justiz zudem mit verstärktem Ablauf der 30jährigen Aufbewahrungsfristen – ist dies auch notwendig, um keine (weiteren) Rückstände aufzubauen.

Die Richtlinie wird zudem künftig neuen Mitarbeiter*innen, Auszubildenden, Praktikant*innen sowie Projektkräften zum gezielten Einstieg in Erschließungsprojekte dienen und dadurch ein einheitliches, rasches Vorgehen ermöglichen.

Richard Lange und Felix Schumacher

Erschließung von elektronischem Archivgut

Bislang fehlen hinreichende Erfahrungen mit der Erschließung und Zugänglichmachung von elektronischem Archivgut ebenso wie entsprechende Erschließungsrichtlinien. Eine Arbeitsgruppe des Landesarchivs Sachsen-Anhalt hat nun einen ersten Entwurf vorgelegt.

Der Verzeichnung von elektronischem Archivgut geht zumeist die Grundsatzfrage voraus, inwieweit elektronische Unterlagen im Archivinformationssystem (AFIS) verzeichnet werden müssen, die nach dem Ingest in das Digitale Magazin (DIMAG) bereits wiederauffindbar sind.

Die Erschließung von Unterlagen ist allerdings mehr als die Vergabe einer Nummer und die Ablage im Magazin. Erschließung soll die Recherche und Nutzung ermöglichen. Das DIMAG ist für diese Zwecke nur

bedingt geeignet, weil es für die Speicherung und das Magazinmanagement optimiert ist. Die Ordnung und Verzeichnung von elektronischen Unterlagen ist daher keine rein technische, sondern auch eine archivfachliche Problematik. Trotzdem liegen, anders als bei Papierunterlagen, viele Metadaten und die Archivalien an sich bereits elektronisch vor, so dass diese vorhandenen Daten genutzt werden können, um die Erschließung im AFIS durchzuführen. Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt setzt hier auf eine inte-